

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004608/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Singer (Renew)

Betrifft: EUDR – Folgen für Mittelstand und Runderneuerungsindustrie

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.

Bäckereien, Konditoreien, Druckereien, Tischlereien und auch die Reifenrunderneuerungsbranche warnen vor massiven Problemen bei der Umsetzung der neuen Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Die Lieferketten vieler Handwerksbetriebe sind komplex und global verflochten. Selbst wenn diese Unternehmen rechtlich nicht zu den Erstinverkehrbringern gehören, werden sie faktisch durch weitergereichte Referenznummern, Datenübermittlungspflichten und Plausibilitätsprüfungen in die Verantwortung gezogen.

In der Reifenrunderneuerung droht ohne die notwendige Änderung des Anhangs I, die den Ausschluss von Gebrauchtreifen bzw. Karkassen als „Unterbau“ eines runderneueren Reifens von den Nachweispflichten der EUDR sicherstellt, ab dem 30. Dezember 2025 ein Stillstand der europäischen Runderneuerungsindustrie, mit gravierenden Folgen für Unternehmen, Arbeitsplätze und Umwelt.

1. Wann beabsichtigt die Kommission, die delegierte Verordnung Ares(2025)3099313 zur Änderung des Anhangs I der EUDR zu veröffentlichen?
2. Wie will die Kommission verhindern, dass es durch die derzeitige Ausgestaltung der EUDR zu einem Stillstand der europäischen Runderneuerungsindustrie kommt?
3. Wie will die Kommission sicherstellen, dass Handwerksbetriebe nicht durch Nachweis- und Dokumentationspflichten unverhältnismäßig belastet werden?

Eingang: 19.11.2025